



**LAND
SALZBURG**

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport
Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung von
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Postfach 527
5010 Salzburg
kinder@salzburg.gv.at

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

Antrag auf Genehmigung des Wechsels des Rechtsträgers gemäß § 10 Abs 1 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Die institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Bezeichnung:

Adresse:

soll ab Wirksamkeitsdatum

vom bisherigen Rechtsträger

Bezeichnung:

Adresse:

Name unterzeichnende vertretungsbefugte Person:

auf den neuen Rechtsträger

Bezeichnung:

Adresse:

Name unterzeichnende vertretungsbefugte Person:

übergehen.

Der neue Rechtsträger beantragt daher die Genehmigung des Wechsels des Rechtsträgers gemäß § 10 Abs 1 S.KBBG.

Unterschrift Vertreter Übergeber

Unterschrift Vertreter Übernehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

www.salzburg.gv.at

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

1. Betriebskonzept der Einrichtung (§ 8 S.KBBG)

Zusätzlich bei privatem Rechtsträger als Übernehmer:

2. Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug bei juristischer Person (§ 9 Abs 4 Z 3)
3. Finanzkonzept (§ 9 Abs 4 Z 4 S.KBBG)
4. Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (§ 9 Abs 4 S.KBBG)
 - 4.1. Bei natürlicher Person:
 - 4.1.1. Identitäts- und Staatsbürgerschaftsnachweis (zB Kopie Reisepass)
 - 4.1.2. Einverständniserklärung zur Strafregisterabfrage durch das Referat 2/01
 - 4.2. Bei juristischer Person von ALLEN zur Vertretung nach außen Bevollmächtigten:
 - 4.2.1. Identitätsnachweis (zB Kopie Reisepass)
 - 4.2.2. Einverständniserklärung zur Strafregisterabfrage durch das Referat 2/01
 - 4.3. Bei bestelltem Betriebsleiter iSv § 7 Abs 2 Z 2b S.KBBG:
 - 4.3.1. Identitäts- und Staatsbürgerschaftsnachweis (zB Kopie Reisepass)
 - 4.3.2. Einverständniserklärung zur Strafregisterabfrage durch das Referat 2/01

Personen nach Punkt 4.1, 4.2. und 4.3., die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben gemäß § 9 Abs 5 S.KBBG dem Antrag einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung und einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vergleichbaren Nachweis anzuschließen.

Von der Vorlage der Nachweise zu Punkt 3 und 4 kann gemäß § 9 Abs 4 letzter Absatz S.KBBG abgesehen werden, wenn dem Rechtsträger die Genehmigung zum Betrieb von Gruppen einer oder mehrerer anderer Organisationsformen bereits erteilt wurde und der Betrieb zumindest einer dieser Organisationsformen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als gemäß § 11 Abs 2 S.KBBG als aufgelassen gilt.